

07.08.89

U - Fz - G - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtundvierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

A. Zielsetzung

Um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gem. § 7 a Abs. 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Wenn das Abwasser gefährliche Stoffe enthält, müssen die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Anforderungen für die verschiedenen Abwasserarten in Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften keine Kosten, soweit sie nicht selbst Anlagen betreiben, die unter diese Verwaltungsvorschriften fallen.

Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders des Verbraucherpreisniveaus, sind nicht quantifizierbar.

Bundesrat

Drucksache **421/89**

07.08.89

U - Fz - G - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtundvierzigsten
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das
Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. August 1989

121 (32) - 632 00 - Wa 94/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Achtundvierzigsten Allge-
meinen Verwaltungsvorschrift über Min-
destanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer (Verwendung be-
stimmter gefährlicher Stoffe)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Y. C. Chen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Achtundvierzigsten
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen
an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

Nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578) erläßt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Achtundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) vom 9. Januar 1989 (GMB1 I S. 42) wird wie folgt ergänzt:

1. "Anhang 3"

Anforderungen für halogenorganische Verbindungen

1 Die Anforderungen gelten für die Stoffe

- Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) (CCl_4)
- Hexachlorbenzol (HCB)
- Hexachlorbutadien (HCBd)
- Trichlormethan (Chloroform) (CHCl_3)

2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

Für die nachstehenden Produktionsbereiche gelten folgende produktionsspezifischen Frachtwerte (g/t); sie beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktionskapazität in 24 Stunden für die jeweils angegebene Produktion

	CHCl_3 g/t	CCl_4 g/t	HCB g/t	HCBd g/t
1. Herstellung von	7,5	10	-	-
Chlormethanen				
durch Methan-				
chlorierung				
(einschließ-				
lich Hochdruck-				
chlorolyse-Ver-				
fahren) und				
Methanolvereste-				
rung				

- 1) Wird im Bescheid eine Stofffracht bezogen auf die 2-h-Mischprobe oder die qualifizierte Stichprobe und bezogen auf den der Probenahme vorausgehenden Abwasservolumenstrom in 24 h festgelegt, ist der Frachtwert von 10 g/t zugrunde zu legen.

	CHCl ₃ g/t	CCl ₄ g/t	HCB g/t	HCBD g/t
2. Herstellung von Tetrachlorethen (Perchlorethen) (PER) und Tetra- chlormethan (CCl ₄) durch Perchlorierung	-	2,5	1,5	1
3. Herstellung von Hexachlorbenzol und Weiterverar- beitung von Hexa- chlorbenzol	-	-	10	-

3 Analysen- und Meßverfahren

Homogenisierung der Probe
für alle Parameter, die in
der Originalprobe (Gesamt-
probe) bestimmt werden.

entsprechend
DIN 38402-A30
(Ausgabe Juli 1986)

In Anwesenheit leicht
flüchtiger Stoffe ist im
geschlossenen Gefäß und
kühl zu homogenisieren.

Abwasservolumenstrom

entsprechend
DIN 19559
(Ausgabe Juli 1988)

Trichlormethan in der Originalprobe	DIN 38407-F4 (Ausgabe Mai 1988)
Tetrachlormethan in der Originalprobe	DIN 38407-F4 (Ausgabe Mai 1988)
Hexachlorbenzol in der Originalprobe	DEV-Vorschlag-F2 (14. Lieferung 1985) ²⁾
Hexachlorbutadien (HCBD) in der Originalprobe	DIN 38 407-F 4 (Ausgabe Mai 1988)"

2) Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser-
und Schlammuntersuchung
Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesell-
schaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie Weinheim
(Bergstraße)

2. "Anhang 4

Anforderungen für Asbest

- 1 Die Anforderungen gelten für die Herstellung von Asbestzement sowie die Herstellung von Asbestpapier und -pappe. Im Sinne dieses Anhangs gelten als "Asbest" folgende Silikate mit Faserstruktur:

- Krokydolith (blauer Asbest),
- Aktinolith,
- Anthophyllit,
- Chrysotil (weißer Asbest),
- Amosit (Grünerit-Asbest),
- Tremolit

- 2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

Bei der Herstellung von Asbestzement sowie von Asbestpapier und -pappe darf kein Abwasser anfallen.

Diese Anforderung entfällt, wenn die Produktionseinheit routinemäßig gereinigt oder gewartet wird. In diesem Fall gelten folgende Anforderungen:

Herstellungsbereich	abfiltrierbare Stoffe ¹⁾	
	Konzentration in der Stichprobe mg/l	produktionsbezogene Fracht g/t
Asbestzement	30	40
Asbestpapier und -pappe	30	50

1) als Leitparameter für gefährliche Stoffe

Die Konzentrationswerte gelten für die Stichprobe. Die Frachtwerte beziehen sich auf die Stichprobe, den der Probeentnahme vorausgehenden Abwasservolumenstrom in 24 Stunden und die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Kapazität für die Verwendung von Asbestzement oder Asbestpapier- und pappe in 24 Stunden.

3 Analysen- und Meßverfahren

Abfiltrierbare Stoffe von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe	DIN 38409-H2-2 (Ausgabe März 1986) bei Verwendung von Membranfiltern mit einer mittleren Porengröße von 0,45 µm
Homogenisierung der Probe	entsprechend DIN 38402-A 30 (Ausgabe Juli 1986)
Abwasservolumenstrom	entsprechend DIN 19559 (Ausgabe Juli 1988)"

3. "Anhang 5

Anforderungen für Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin

- 1 Die Anforderungen gelten für die Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin.

Aldrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6$,
1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 8,
8a-hexahydro-1, 4-endo-5, 8-exo-dimethanonaphtalin.

Dieldrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6O$,
1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-6, 7-epoxy-1, 4, 4a, 5, 6,
7, 8, 8a-octahydro-1, 4-endo-5, 8-exodimethanonaphtalin.

Endrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6O$,
1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-6,, 7-epoxy-1, 4, 4a, 5, 6,
7, 8, 8a-octahydro-1, 4-endo-5, 8-endo-dimethano-
naphtalin.

Isodrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6O$,
1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 8,
8a-hexahydro-1, 4-endo-5, 8-endo-dimethanonaphtalin.

2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

Für die Verwendung von Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin, einschließlich Formulierung dieser Stoffe, gilt folgender produktionsspezifischer Frachtwert (g/t); er bezieht sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Gesamtkapazität für die Verwendung von Aldrin, Dieldrin und Endrin in 24 Stunden. Falls das Abwasser auch Isodrin enthält, gilt die Anforderung für die Summe der Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin.

Aldrin, Dieldrin, Endrin

g/t

Herstellung einschließlich
Formulierung von Aldrin,
Dieldrin und Endrin

3

3 Analysen- und Meßverfahren

"Drine" gesamt von der
nicht abgesetzten,
homogenisierten Probe:

DEV F2 (Vorschlag)
(14. Lieferung 1985 *)

Homogenisierung der Probe

entsprechend
DIN 38402-A 30
(Ausgabe Juli 1986)

Abwasservolumenstrom

entsprechend
DIN 19559
(Ausgabe Juli 1988)"

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

*) Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung
Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft
Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße)

Begründung

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer fest, wenn Abwasser bei der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe anfällt.

Diese Verwaltungsvorschrift berücksichtigt die aufgrund der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom

- 12. Juni 1986 (86/280/EWG) betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG; hier: Tetrachlorkohlenstoff (Tetrachlormethan)
- 19. März 1987 (87/217/EWG) betreffend Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest
- 16. Juni 1988 (88/347/EWG) zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG

für die Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtungen.

Zu Artikel 1:

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der 48. Abwasser-Verwaltungsvorschrift umfaßt die Ergänzung um weitere drei Anhänge:

Anhang 3: halogenorganische Verbindungen

(Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien)

Anhang 4: Asbest

Anhang 5: Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin

Den in den Anhängen festgelegten Anforderungen für die genannten Verwendungen bestimmter gefährlicher Stoffe liegen in der Regel die Vermeidungs- und Behandlungstechniken zugrunde, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Verabschiedung der betreffenden Richtlinien des Rates bekannt waren. Für einige Bereiche, z.B. bei Chloroform, Hexachlorbutadien, Asbest konnten weitergehende Anforderungen festgelegt werden. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, daß unter Berücksichtigung des weiterentwickelten Standes der Technik nach Abschluß der Beratung in den entsprechenden Expertengruppen zu § 7a WHG weitergehende Anforderungen gestellt werden.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Kosten:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift nur zusätzliche Kosten, soweit sie selbst Anlagen betreiben, die unter einen dieser Anhänge fallen. Der zur Umsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7a WHG vorgegeben.

Preiswirkung:

Die Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Verminderung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken; auf der anderen Seite wirkt die bei Einhaltung der Anforderungen gewährte Verringerung des Abwasserabgabensatzes - sofern es sich um der Abgabe unterliegende Stoffe der Stoffgruppen (AOX) handelt - einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen entgegen. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen eine den betreffenden Produkten zuzurechnende reale Wertsteigerung gegenübersteht, da im Rahmen der Produktion das knappe Gut Wasser qualitativ weniger beansprucht wird.

Begründung zu Anhang 3Zu 1:Chloroform:

Chloroform (Trichlormethan) fällt überwiegend bei Betrieben an, die diesen Stoff herstellen und/oder weiterverarbeiten; bei der Herstellung von Chlormethanen aus Methanol oder nach Verfahren der Kombination von Methanol und Methan, d.h. durch Methanol-Hydrochlorierung und anschließende Chlorierung des Methylchlorids sowie bei der Herstellung von Chlormethanen durch Methanchlorierung und bei der Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen.

Weitere Verwendungsmöglichkeiten von Chloroform: als Extraktionsmittel, Lösemittel, Zwischenprodukt für pharmazeutische Spezialprodukte und Ausgangsstoffe zur Herstellung von Orthoameisensäurerestern. Chloroform entsteht auch bei der Produktion von gebleichtem Zellstoff. Chloroform kann auch entstehen in Verfahren, bei denen aktives Chlor mit Kohlenstoffverbindungen zusammengeführt wird.

Tetrachlorkohlenstoff:

Tetrachlorkohlenstoffen (Tetrachlormethan) fällt überwiegend bei Betrieben an, die diesen Stoff herstellen und/oder zur Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen verwenden, welche wiederum als Aerosole, Kältemittel, Verschäumungsmittel und spezielle Lösemittel zum Einsatz gelangen.

Hexachlorbenzol:

Hexachlorbenzol (HCB) fällt überwiegend bei Betrieben an, die diesen Stoff herstellen und weiterverarbeiten, bei Herstellung von Perchlorethen (PER) und Tetrachlorkohlenstoffen (CCl_4) sowie bei der Herstellung von Trichlorethen und/oder Perchlorethen durch andere Verfahren.

Hexachlorbutadien:

Hexachlorbutadien (HCB_D) fällt überwiegend bei der Herstellung von Perchlorethen (PER) und Tetrachlorkohlenstoff (CCl_4) durch Perchlorierung sowie bei der Herstellung von Trichlorethen und/oder Perchlorethen (PER) durch andere Verfahren als Nebenprodukt an. Hexachlorbutadien wird auch zum Teil zur Herstellung von Kautschuk-Stabilisatoren und für andere technische Zwecke verwendet.

Zu 2:

In der Abwasserherkunftsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG vom 03. Juli 1987 sind auch Bereiche aufgeführt, die Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Hexachlorbenzol und/oder Hexachlorbutadien verwenden und für die demnach der Stand der Technik anzuwenden ist.

Die Werte der Nummer 2 können durch physikalische Vorbehandlung und anschließende mechanisch-biologische Reinigung erreicht werden. Es können andere Verfahren eingesetzt werden, wenn damit mindestens der gleiche Reinigungserfolg erzielt wird.

Dies schließt nicht aus, daß das Abwasser in besonderen Fällen einer speziellen Vorbehandlung unterzogen werden muß.

Bei der Verringerung der Gewässerbelastung durch die o.g. vier Stoffe ist die Verringerung der Fracht von entscheidender Bedeutung. Dies kommt auch in der jeweiligen Richtlinie des Rates zum Ausdruck, die vorschreibt, daß die Frachtwerte und die sich daraus ergebenden Konzentrationswerte in jedem Fall einzuhalten sind. Die in der Richtlinie genannten Konzentrationswerte dürfen bei Einhaltung der Frachtwerte überschritten werden. Auf die Festlegung eines Konzentrationswertes wird daher verzichtet.

Wird bei der mechanisch-biologischen Behandlung Abwasser, das Chloroform oder Tetrachlorkohlenwasserstoff enthält, einer starken Bewegung in frischer Luft ausgesetzt, muß der festgesetzte Frachtwert vor Eintritt des Abwassers in diese Anlagen eingehalten werden.

Es ist jedoch nicht möglich, für alle Bereiche, in denen die Stoffe Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Hexachlorbenzol und/oder Hexachlorbutadien verwendet werden, allgemein gültige Frachtwerte festzusetzen. Dies hat auch der Rat der Europäischen Gemeinschaften in seinen Richtlinien vom 12. Juni 1986 (86/280/EWG) und vom 16. Juni 1988 (88/347/EWG) ausgeführt:

Bei Chloroform wird namentlich hingewiesen auf die

- ° Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen
- ° Herstellung von Vinylchlorid durch Dichlorethanpyrolyse
- ° Herstellung von gebleichtem Papierstoff
- ° Verwendung als Lösemittel
- ° Betriebe, in denen Kühlwasser oder andere Abwässer gechlort werden.

Bei Hexachlorbenzol wird namentlich hingewiesen auf die

- ° Herstellung von Trichlorethen und/oder Perchlorethen durch andere Verfahren
- ° Herstellung von Quintozen und Technazen
- ° Herstellung von Chlor durch Chloralkalielektrolyse mit Graphitelektrode
- ° Verarbeitung von Kautschuk
- ° Herstellung pyrotechnischer Produkte
- ° Herstellung von Vinylchlorid

Bei Hexachlorbutadien wird namentlich hingewiesen auf die Herstellung von Trichlorethen und/oder Perchlorethen durch andere Verfahren als durch Perchlorierung sowie auf Betriebe, die HCBd für technische Zwecke herstellen.

Entsprechend der Nummer 2.2.2 des allgemeinen Teils der Verwaltungsvorschrift sind im Vollzug durch die Behörden der Länder im Einzelfall Anforderungen entsprechend den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes zu stellen oder der Nummer 2 entsprechende Werte festzusetzen, sofern vergleichbare Verhältnisse vorliegen. Für die o.g. Bereiche werden derzeit Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG erarbeitet.

Gemäß der Richtlinie des Rates ist damit zu rechnen, daß der Rat anhand von Vorschlägen der Kommission über die Festlegung strengerer Grenzwerte für Hexachlorbenzol und Hexachlorbutadien vor dem 1. Januar 1995 beschließen wird.

Begründung zu Anhang 4:

Zu 1:

Die als Asbest näher bezeichneten Silikate mit Faserstruktur fallen vor allem bei Betrieben an, die asbesthaltige Erzeugnisse wie Asbestzement, Asbestpapier und -pappe herstellen. Der Anhang ergänzt oder verschärft die bereits erlassenen Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz für

- den Bereich der Herstellung von Asbestzement (26. Abwasser-VwV) und
- die Herstellung von Papier und Pappe (19. AbwasserVwV)

auf Basis der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1987 (87/217/EWG) betreffend Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest.

Zu 2:

In der Abwasserherkunftsverordnung nach § 7a Absatz 1 Satz 4 WHG vom 03. Juli 1987 sind Bereiche aufgeführt, die Asbest verwenden und für die demnach der Stand der Technik anzuwenden ist.

Für die Herstellung von Asbestzement sowie von Asbestpapier und -pappe entspricht die Kreislaufführung des Abwassers dem Stand der Technik; Abwasser fällt daher in der Regel nicht an. Es ist jedoch erforderlich, bei der routinemäßigen Reinigung oder Wartung der Produktionseinheit Abwasser abzuleiten. Hierfür sind die festgelegten Anforderungen an die Konzentration und die Fracht einzuhalten.

421/89

Als Leitparameter für die Verminderung des gefährlichen Stoffes Asbest im Abwasser dient der Parameter "abfiltrierbare Stoffe", für den Konzentrationswerte und produktionsbezogene Frachtwerte nach dem Stand der Technik festgelegt sind. Die Werte der Nummer 2 können durch Absetzverfahren erreicht werden.

Es können auch andere Verfahren eingesetzt werden, wenn damit mindestens der gleiche Reinigungserfolg erzielt wird. Dies schließt nicht aus, daß das Abwasser in besonderen Fällen einer spezifischen Behandlung unterzogen werden muß.

Begründung zu Anhang 5:

Zu 1:

Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin ("Drine") fallen überwiegend bei Betrieben an, die diese Stoffe herstellen und/oder zu Stoffen für die Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen gegen Mottenbefall und Behandlung von Holz und Kabeln gegen Termitenbefall weiterverarbeiten ("Drine"-Formulierer). In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Stoffe derzeit nicht hergestellt. Der Anhang dient daher ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1988 /88/347/EWG) Anhang II Nr. 4 in nationales Recht.

Zu 2:

In der Abwasserherkunftsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG vom 3. Juli 1987 sind auch Bereiche aufgeführt, die "Drine" verwenden. Für die "Drine" ist demnach der Stand der Technik anzuwenden.

Die Werte der Nummer 2 können durch physikalische Vorbehandlung und anschließende mechanisch-biologische Reinigung erreicht werden. Es können auch andere Verfahren eingesetzt werden, wenn damit mindestens der gleiche Reinigungserfolg erzielt wird.

Dies schließt nicht aus, daß das Abwasser in besonderen Fällen einer spezifischen Vorbehandlung unterzogen werden muß.

Bei der Verringerung der Gewässerbelastung durch "Drine" ist die Verringerung der Fracht von entscheidender Bedeutung. Dies kommt auch in der Richtlinie des Rates zum Ausdruck, die vorschreibt, daß die Frachtwerte und die sich daraus ergebenden Konzentrationswerte in jedem Fall einzuhalten sind. Die in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1988 (88/347/EWG) genannten Konzentrationswerte dürfen bei Einhaltung der Frachtwerte überschritten werden. Auf die Festlegung eines Konzentrationswertes wird daher verzichtet.

20.10.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtundvierzigsten
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das
Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989
beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß
Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.